

MERKBLATT

ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUSBILDUNGSKURSE (AKE)

40.09

11. Januar 2021 (rev. 29. November 2021)

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses Merkblatt stützt sich auf § 14 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) sowie § 36 Abs. 2 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1).

2 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Die Arbeitgeber von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) oder selbständig erwerbende AdF erhalten für die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden oder von ihnen selbst an Ausbildungskursen der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich eine Entschädigung für Ausbildungskurse (AKE). Ebenfalls erhalten erwerbslose oder nicht berufstätige AdF eine Entschädigung für Ausbildungskurse, sofern sie keine Arbeitslosenentschädigung der Arbeitslosenversicherung erhalten.

Die AKE kann für Kurse, die in der Zeit von Montag bis Samstag stattgefunden haben, geltend gemacht werden. Für Kurse an Sonntagen und/oder Abenden besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Voraussetzung hierfür ist, dass die AdF, die einen Kurs absolvieren, im Auftrag einer Gemeinde oder eines Betriebes mit anerkannter Betriebsfeuerwehr den GVZ-Ausbildungskurs besuchen.

3 ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUSBILDUNGSKURSE

Die AKE beträgt pro Kurstag CHF 180.– bzw. für halbe Tage CHF 90.– (unabhängig von Einkommen, Zivilstand, Anzahl Kinder, Unterstützungspflicht o. ä.). Für die Auszahlung der AKE ist der Beschäftigungsgrad massgebend. Teilzeitangestellte können mehrere Arbeitgeber und/oder Tätigkeiten erfassen und definieren, zu wieviel Prozent welcher Arbeitgeber entschädigt werden soll. Es können max. 100% abgerechnet werden.

Der Leistungsempfänger ist verantwortlich für die Berücksichtigung steuerlicher Vorgaben. Wird die AKE direkt dem Kursteilnehmer oder dem selbständig Erwerbenden ausbezahlt, wird diesen am Anfang des Folgejahres durch die GVZ eine Bescheinigung über die erhaltene AKE für die Steuererklärung per Post zugestellt.

Werden Kurse nicht während der Arbeitszeit besucht, muss die AKE vom Arbeitgeber (ohne Abrechnung von Sozialabzügen) an den Arbeitnehmer weitergeleitet werden.

4 GELTENDMACHUNG

Der Kursteilnehmer erhält nach Kursabschluss einen Link per Mail zugestellt. Die darin erfassten Angaben sind durch ihn zu kontrollieren, ggf. zu ergänzen und anschliessend an den oder die Arbeitgeber weiterzuleiten. Kursteilnehmer, welche erwerbslos sind und keine Arbeitslosenentschädigung der Arbeitslosenversicherung erhalten (nicht berufstätig, Hausfrau/Hausmann, Schüler, Student etc.), müssen das Formular an die Gemeindeverrechnungsstelle der zuständigen Feuerwehr weiterleiten.

Bei selbständig Erwerbenden muss zudem eine Bestätigung «selbständige Erwerbstätigkeit» hochgeladen und das Ausstellungsdatum erfasst werden. Diese kostenlose Bestätigung kann bei der Ausgleichskasse bestellt werden. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Der Weblink für den Antrag der AKE ist 90 Tage ab Zustellung gültig. Der Antrag muss innerhalb dieser Zeit eingereicht werden.

Die Auszahlung durch die GVZ erfolgt erst, wenn das per Link verknüpfte Formular vollständig abgeschlossen werden konnte. Bei mehreren Arbeitgebern sind Teilzahlungen möglich.

5 AUSZAHLUNG

Ohne konforme Erfassung der Daten besteht kein Anspruch auf die AKE.

Bei einem Anstellungsverhältnis wird die AKE dem Arbeitgeber ausbezahlt. Auf Verlangen des Arbeitgebers kann eine Direktzahlung an den Kursteilnehmer erfolgen.

Bei einer selbständigen Tätigkeit wird die Entschädigung an den Kursteilnehmer ausbezahlt.

Die Auszahlung der AKE für Personen ohne Arbeitgeber (nicht berufstätig, Hausfrau/Hausmann, Schüler, Student etc.) kann an die für diese Feuerwehr zuständige Gemeindeverrechnungsstelle bezahlt werden. Auf Verlangen der Gemeindeverrechnungsstelle kann eine Direktzahlung an den Kursteilnehmer erfolgen.

Mit dem Weblink kann unter der Statusübersicht ein Buchungsbeleg zum Download (PDF) heruntergeladen werden. Seitens GVZ wird kein Auszahlungs- oder Buchhaltungsbeleg verschickt.

Eine Auszahlung an Dritte ist nicht möglich.

6 AUSKÜNFTE

6.1 Allgemeine Fragen zur AKE

Abteilung Feuerwehr
Telefon 044 308 22 33
ake@gvz.ch

6.2 Fragen zur Auszahlung:

Abteilung Finanzen und Recht
Telefon 044 308 22 76
kreditoren@gvz.ch
